

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 1. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 08.02.2024

Sitzungstag: Donnerstag, den 08.02.2024 von 19:30 Uhr bis 20:50 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Neunkirchen

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Seitz, Wolfgang	
Schriftführer	
Verwaltungsfachwirt Schuhmacher, Pascal	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Seifried, Dominique	
GR Bienert, Christoph	
2. Bgm. Weber, Andreas	
GR Knörzer, Benjamin	
GR Haas, Andreas	
3. Bgm. Hennig, Egid	
GR Busch, Dietmar	
GR Scheurich, Andreas	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Söser, Johann	entschuldigt
GR Eisenhauer, Katharina	entschuldigt
GR Ulrich, Thomas	entschuldigt
GR Bick, Armin	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2023**
- 2. Beitritt der Gemeinde Neunkirchen als Gesellschafter in die REW-Untermain GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg**
- 3. Anfragen und Informationen**
 - 3.1. Information zum Glasfaserausbau in der Gemeinde Neunkirchen**
 - 3.2. Ehrenplakette und Ehrenpreis des Landkreises Miltenberg; Mitteilung des Landratsamtes Miltenberg**
 - 3.3. Bürgerversammlungen Gemeinde Neunkirchen; Allgemeine Anfragen**
 - 3.4. Winterdienst "Schwarzgärtlein" in Richelbach**
 - 3.5. Straßenzustand der Gemeindeverbindungsstraße "Umpfenbacher Weg"**
 - 3.6. Neustrukturierung der Richtlinien zur finanziellen Förderung der ortsansässigen Vereine**
 - 3.7. Homepage der Gemeinde Neunkirchen; Regelmäßige Anpassung**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Seitz die anwesenden Gemeinderäte, die anwesenden Bürger sowie Herrn Schuhmacher, seitens der Verwaltung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2023

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2023 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

2. Beitritt der Gemeinde Neunkirchen als Gesellschafter in die REW-Unterrain GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg

Wie in der Begründung zum Grundsatzbeschluss vom 06.07.2023 bereits ausgeführt, möchten die Kommunen im Landkreis Miltenberg gemeinsam mit der Stadt Aschaffenburg und Energieversorgern aus der Region mit kommunalem Hintergrund das Regionale Energiewerk Untermain (REW) in der Rechtsform einer GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg betreiben.

Die Aschaffener Versorgungs-GmbH (AVG) hat die Gesellschaft zunächst als Alleingesellschafter gegründet, um den Gesamtprozess zu beschleunigen. Nunmehr soll die Weiterveräußerung und Abtretung der Gesellschaftsanteile zum Nominalwert an die weiteren Gesellschafter erfolgen.

51% der Anteile gehen an die Stadt Aschaffenburg und die Kommunen aus dem Landkreis Miltenberg.

37% der Anteile werden übertragen an die regionalen Energieversorger (Gasversorgung Unterfranken GmbH 12%, City-Use GmbH & Co. KG 12%, Entega Regenerativ GmbH 12% und Energiegenossenschaft Untermain eG 1%).

Innerhalb der Gruppe der kommunalen Gesellschafter erfolgt die Verteilung der Anteile prozentual, gemessen an der Einwohnerzahl. Eine Beteiligung weiterer Gesellschafter neben den vorstehend benannten, insbesondere von privaten Unternehmen, ist zum derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

Der Beitritt der Kommunen ist bei einem gemeinsamen Notartermin in der ersten Märzwoche 2024 geplant.

Die REW sorgt für die Grundlagen bei regionalen Projekten. Im ersten Schritt für den Bereich der Windenergieanlagen die Flächensicherung sowie die Erstellung von Projektdatenblättern, die als Entscheidungsgrundlage dienen, ob und durch welche(n) Gesellschafter das jeweilige Projekt realisiert wird.

Die Finanzierung des laufenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft erfolgt über jährliche Einzahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Die Kosten hierfür werden initial auf ca. 500 TEUR/p.a. geschätzt, wobei diese je nach Anzahl der gleichzeitig zu entwickelnden Projekten auch variieren können.

Um allen Gemeinden eine Beteiligung an der REW Untermain GmbH zu ermöglichen, wurde eine disquotale Beteiligung der Finanzierung beschlossen. Die Kommunen als 51 % Gesellschafter finanzieren zusammen 100 TEUR/p.a., die 48 %-Gesellschafter finanzieren 400 TEUR/p.a, dies entspricht bei vier Partnern einem Betrag von jeweils 100 TEUR/Gesellschafter/p.a. Die Bürgerenergiegenossenschaft Untermain e.G. finanziert 1 %, welches einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR/p.a. entspricht.

Werden durch die Abgabe von Projekten an die ausführenden Projektgesellschaften mehr finanzielle Mittel durch die REW vereinnahmt als in der Zukunft erforderlich sind oder wird die Entscheidung getroffen, keine weiteren Projekte mehr zu verfolgen, werden die überschüssigen Mittel an die in Vorleistung getretenen Gesellschafter der REW im gleichen Aufwandsverhältnis zuzüglich einer Verzinsung und eines angemessenen Risikozuschlags zurückerstattet. Ziel ist es, dass die REW sich zu einem noch nicht definierbaren Zeitpunkt durch die Veräußerung der Projektrechte refinanziert. Mit der Weitergabe der entwicklungsreifen Projekte an interessierte REW-Gesellschafter werden die bis dahin angefallenen Entwicklungskosten der REW zuzüglich Entwicklungsmarge ersetzt. Damit fließen der REW finanzielle Mittel für zukünftige Projekte zu.

Die REW treibt die Energiewende in der Region an, insbesondere durch die Realisierung von Erneuerbare Energie Projekte in eigenen Projektgesellschaften, die Beteiligung von Bürgern und regionalen Firmen an den Projekten und langfristig durch Mitgestaltung der Wärmewende und von Speicherprojekten für erneuerbare Energien.

Die Hauptaufgaben der REW stellen sich dabei wie folgt dar:

Das REW akquiriert und sichert Flächen zur Realisierung von Erneuerbaren Energie-Projekten (Schwerpunkt Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) bei den kommunalen Gesellschaftern oder bei anderen privaten oder öffentlichen Grundstückseigentümern. Hierzu soll die REW mit den Grundstückseigentümern (reine) Pachtverträge abschließen. Das REW erstellt jeweils eine Potentialanalyse der gesicherten Gesellschaftsflächen für das jeweilige EE-Projekt in Form eines entscheidungsfähigen Datenblattes. Dieses Datenblatt beinhaltet u. a. die planungsrechtliche Situation vor Ort, Informationen zu möglichen Immissionen, Ertragsabschätzungen und Erschließungsvarianten. Sollten entscheidungsrelevante Daten zur Potentialanalyse bezüglich Weiterverfolgung von akquirierten Flächen nicht vorliegen, so beauftragt die REW entsprechende Gutachter/Dritte, diese Daten zu ermitteln.

Die Potentialanalyse wird allen Gesellschaftern der REW Untermain GmbH zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage der Potentialanalyse hat jeder Gesellschafter innerhalb einer angemessenen, von der Geschäftsführung festgesetzten Frist die Möglichkeit, Projekte zu übernehmen. Hierfür muss der REW verbindlich mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der oder die Gesellschafter das Projekt weiterverfolgen möchte/n. Eine Übergabe an die Gesellschafter der REW kann allerdings frühestens mit Vorlage einer aussagekräftigen Potentialanalyse erfolgen. Auch die REW selbst kann sich gegebenenfalls an Projekten gesellschaftsrechtlich beteiligen.

Wird ein Standort auf Grundlage der Potentialanalyse durch bestimmte Gesellschafter weiterverfolgt, werden auch alle projektspezifischen Rechnungen, d. h. alle bis zum Zeitpunkt der Übertragung entstandenen internen und externen Kosten des Projekts, welche im Laufe des Entwicklungsprozesses entstanden sind, an diejenigen Gesellschafter weiterberechnet, die das Projekt eigenverantwortlich übernehmen. Sollte ein Projekt nicht weiterverfolgt werden, so verbleiben die bis dahin entstanden Projektkosten bei der REW. Bei Übertragung des Projektes wird zusätzlich zu den Realkosten eine

Projektübertragungsmarge in Rechnung gestellt. Die Höhe wird jeweils im Einzelfall ermittelt, da es das Ziel ist, die REW in ihrer Funktion als Förderer des EE-Ausbaus in der Region kostenneutral zu stellen.

Die Berechtigung, ein Projekt zu übernehmen, erfolgt auf eigenen Namen und eigene Rechnung nach dem sogenannten „Zwiebelschalenprinzip“. Je mehr die Kommune (bzw. REW-Gesellschafter) von dem Projekt „betroffen“ ist, desto eher und mehr kann sie sich an dem Projekt beteiligen. Die Beteiligung ist dabei optional und kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen (beispielsweise Projektstart, Inbetriebnahme, ein Jahr nach Inbetriebnahme). Je eher sich der kommunale Partner an dem Projekt beteiligt, desto geringer fällt die Risikoprämie bei der Beteiligung aus, d.h. desto günstiger wird der Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft.

Die Übergabe des Projektes von der REW an die projektweiterführenden Gesellschafter erfolgt durch einen sogenannten „Projektrechteübertragungsvertrag“. Im Rahmen des Projektrechteübertragungsvertrags werden alle Gutachten, Gestattungsverträge usw. seitens der REW in der Regel an die gegründete Projektgesellschaft/Kooperationspartner übertragen. Die projektweiterführenden Gesellschafter gründen entweder bereits zu diesem Zeitpunkt eine Projektgesellschaft oder entwickeln das Projekt zunächst im Rahmen eines Kooperationsvertrags weiter fort. Steht kein Gesellschafter zur Verfügung, der als Projektentwickler fungieren will, kann ein Dritter als Projektentwickler beauftragt werden.

Die Regierung von Unterfranken hat die Satzung und den Konsortialvertrag kommunalrechtlich geprüft und mit E-Mail vom 13.12.2023 in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg ihre Freigabe erteilt.

Als Gründungsgeschäftsführer fungierten Hr. Dieter Gerlach (ehemals AVG) und Hr. Christoph Keller (Geschäftsführer emb). Mit Beitritt der kommunalen Gesellschafter wird Hr. Dieter Gerlach als Geschäftsführer abberufen und ein von der Gesellschafterversammlung gewählter kommunaler Vertreter neben Christoph Keller zum Geschäftsführer bestellt. Weiterhin werden in der Gesellschafterversammlung die vier kommunalen Aufsichtsräte bestimmt.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Beschluss zum Beitritt als Gesellschafter der REW Untermain GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg zuzustimmen.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

1. Der Gemeinderat Neunkirchen beschließt den Beitritt als Gesellschafterin zur REW Untermain GmbH durch Übernahme eines Geschäftsanteils in Höhe von ca. 0,41 %. Die Höhe des endgültigen Geschäftsanteiles ergibt sich aus den Einwohnerzahlen der

beteiligten Kommunen (siehe anhängende tabellarische Übersicht der Kommunen mit dem Grundsatzbeschluss zum Beitritt).

2. Die Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt zum Nominalwert von 412,66 € auf Grundlage der als Anlage dem Protokoll beigefügten, kommunalrechtlich geprüften Verträge (Gesellschaftsvertrag und Konsortialvertrag).

3. Anfragen und Informationen

3.1. Information zum Glasfaserausbau in der Gemeinde Neunkirchen

Bgm. Seitz informierte, dass den Verwaltungen der Odenwald-Allianz mitgeteilt worden ist, dass der Glasfaserausbau der bisher durch die BBV/toni angekündigt wurde, jetzt durch das Schwesterunternehmen LEONET realisiert werden soll. Innerhalb der Odenwald Allianz beginnt der Ausbau in der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach, angekündigt für das 3. Quartal 2024. Für die anderen Kommunen steht noch kein Ausbauezeitpunkt fest. Für die Gemeinde Neunkirchen wurde unter Vorbehalt ein Ausbau im 3. Quartal 2025 in Aussicht gestellt. Der Anschluss erfolgt mutmaßlich über Wertheim. Bürger die bereits einen Vertrag für einen Anschluss mit BBV/toni abgeschlossen haben und weiterhin einen Glasfaseranschluss möchten, müssen nochmals einen Vertrag mit LEONET abschließen, da die Verträge aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übertragen werden können. Dies ist online unter www.leonet.de/miltenberg möglich. Ab Mitte Februar wird das Beratungsmobil der LEONET in der Seehecke in Kleinheubach für alle Bürgerinnen und Bürger für Fragen zur Verfügung stehen.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist auch angedacht, dass das Beratungsmobil nach Neunkirchen kommt. Ein genauer Zeitpunkt steht noch nicht fest.

Weiterhin sind Infoveranstaltungen zum Thema Glasfaserausbau durch die LEONET geplant. Exemplarisch für die Gemeinde Neunkirchen verwies Bgm. Seitz auf die Informationsveranstaltung am Mittwoch, den 13. März 2024 im Dorfgemeinschaftshaus Neunkirchen.

3. Bgm. Hennig fragte, ob die Firma LEONET den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau auch von einer Vorvermarktungsquote abhängig macht. Die Breitbandversorgung Deutschland (BBV) hatte stets kommuniziert und damit beworben nur flächendeckend auszubauen, wenn eine Quote von mindestens 20% der Anschlussnehmer erreicht wird.

Die Frage wurde von 2. Bgm. Weber bejaht. 2. Bgm. Weber erwartet jedoch, dass die Firma LEONET flächendeckend ausbaut, da anders als in der Anfangszeit, als zwei Unternehmen miteinander konkurriert haben, in diesem Fall kein Mitbewerber vorhanden ist. Bereits im Herbst letzten Jahres teilte die Glasfaser Plus (Telekom) mit, dass die Ausbauplanungen in Neunkirchen und auch einigen anderen Orten aufgrund der zwischenzeitlich stark veränderten Ausgangssituationen nicht weiterverfolgt werden.

Information der Verwaltung

Die Firma LEONET hat auf Nachfrage den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau, unabhängig von einer Vorvermarktungsquote, in der Gemeinde Neunkirchen zugesichert.

Der Tagesordnungspunkt diene der Information.

3.2. Ehrenplakette und Ehrenpreis des Landkreises Miltenberg; Mitteilung des Landratsamtes Miltenberg

Bgm. Seitz informierte, dass die Bürgermeister vom Landratsamt Miltenberg wieder aufgefordert wurden, Vorschläge für die Verleihung der Ehrenplakette und des Ehrenpreises des Landkreises Miltenberg beim Landratsamt Miltenberg einzureichen.

Die Ehrenplakette des Landkreises Miltenberg wird als hohe Auszeichnung jährlich an höchstens 20 Personen verliehen, die durch langjährige, aktive, erfolgreiche und unentgeltliche Tätigkeiten in Vereinen und sonstigen Organisationen mit kulturellen,

sportlichen, sozialen, kirchlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen, hervorragende Verdienste erworben haben. Die Verdienste müssen vorrangig im örtlichen Bereich bzw. auf Landkreisebene erbracht worden sein und sollen mindestens 25 Jahre umfassen.

Der Ehrenpreis des Landkreises Miltenberg ist die höchste Auszeichnung des Landkreises, die jährlich an maximal fünf Personen verliehen werden. Voraussetzung ist eine vorausgegangene Ehrung mit der Ehrenplakette. Außerdem müssen mindestens drei Jahre Wartezeit zwischen den beiden Auszeichnungen liegen. Demzufolge sollen die vorgeschlagenen Personen sich mindestens 28 Jahre aktiv, erfolgreich und unentgeltlich in Vereinen und sonstigen Organisationen engagiert haben. Insbesondere ist hierbei auf herausragende Verdienste zu achten, die eine Beispielwirkung haben und eine Stahlkraft über den örtlichen Bereich hinaus entfalten.

In Frage kommende Personen sollen bis einschließlich 26. Februar 2024 bei der Verwaltung gemeldet werden, damit eine fristgerechte Weiterleitung an das Landratsamt möglich ist.

3.3. Bürgerversammlungen Gemeinde Neunkirchen; Allgemeine Anfragen

Anlässlich der gut besuchten Bürgerversammlungen in Neunkirchen, Umpfenbach und Richelbach wurden etliche Themen durch die Bürger/innen vorgetragen. Exemplarisch nannte Bgm. Seitz, Nachfragen zur Optimierung der Lautstärke der neuen Sirenen, zur Bürger-App und zu den fehlenden Straßenmarkierungen der Staatsstraße St 507 nach Erneuerung des Fahrbahnbelages im vergangenen Spätherbst beginnend von Umpfenbach bis nach Neunkirchen.

Bgm. Seitz teilte mit, dass die vorgetragenen Themen verwaltungsintern verteilt, ausgewertet und bei Bedarf auf einer der nächsten Sitzungen im Gemeinderat behandelt werden.

3.4. Winterdienst "Schwarzgärtlein" in Richelbach

GR Busch fragte, weshalb die Nebenstraße „Schwarzgärtlein“ im Ortsteil Richelbach nicht Bestandteil des gemeindlichen Winterdienstes ist, nachdem die „Johannisstraße“ und die „Umpfenbacher Straße“ ohnehin geräumt und gestreut wird.

3. Bgm. Hennig antwortete, dass seines Wissens derartige untergeordneten Nebenstraßen- und Wege nicht der Räum- und Streupflicht unterliegen. Dabei müssen auch die Umweltbelange berücksichtigt werden, da der Einsatz von Streumittel nicht ohne Konsequenzen für die Natur bleibt.

2. Bgm. Weber merkte an, dass eine Streupflicht auf Fahrbahnen nur dort besteht, die sowohl gefährlich als auch verkehrswichtig sind. Beide Kriterien werden vom „Schwarzgärtlein“ nicht erfüllt.

Bgm. Seitz teilte mit, dass er die Frage dennoch an den Bauhof weiterreichen wird.

3.5. Straßenzustand der Gemeindeverbindungsstraße "Umpfenbacher Weg"

GR Scheurich teilte mit, dass der Straßenzustand der Ortsverbindungsstraße zwischen Richelbach und Umpfenbach zum Teil gravierende Mängel aufweist. Er berichtete konkret von einem Straßenabschnitt, nicht unweit der Ortstafel Umpfenbach entfernt. Er bat die

Verwaltung darum, den konkreten Straßenabschnitt, sowie die Straße im Allgemeinen zu begutachten und punktuelle Ausbesserungen vorzunehmen.

Bgm. Seitz antwortete, dass er dies verwaltungsintern weitergeben wird.

3.6.	<u>Neustrukturierung der Richtlinien zur finanziellen Förderung der ortsansässigen Vereine</u>
-------------	---

2. Bgm Weber erinnerte daran, dass die derzeitigen Vereinsförderrichtlinien neu aufgestellt werden sollten und fragte nach dem Sachstand.

Bgm. Seitz versprach, dass verwaltungsintern Vorschläge zur Neuaufstellung der Richtlinien zur finanziellen Förderung der ortsansässigen Vereine erarbeitet werden. In einer der nächsten Sitzungen soll darüber beraten werden.

3.7.	<u>Homepage der Gemeinde Neunkirchen; Regelmäßige Anpassung</u>
-------------	--

3. Bgm. Hennig wünschte, dass die gemeindliche Homepage stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden soll. Er monierte, dass bis zuletzt beispielsweise der Vereinskalendar aus dem Jahr 2023 veröffentlicht wurde. Auch werden die Sitzungsprotokolle des Gemeinderates oftmals verspätet online gestellt.

Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates stimmten dem zu.

Bgm. Seitz versprach dies verwaltungsintern an den zuständigen Sachbearbeiter weiterzutragen. Zugleich merkte Bgm. Seitz an, dass die Aktualisierung der Vereinsseite, eine gewisse Eigeninitiative der örtlichen Vereine beinhaltet. Gleiches gilt für die Gewerbeite.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung